

## WIDERSPRUCH

9. Mai 2019

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Verfassungsschutz  
PF 11 05 52  
19005 Schwerin

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom 11.04.2019 lege ich Widerspruch ein. Es ist nicht dargelegt worden, dass die innere Sicherheit oder behördliche Maßnahmen gefährdet werden würden, sondern lediglich behauptet. Zudem wurden Teilschwärzung nicht geprüft. So sollte z.B. das Datum in den Löschprotokollen die innere Sicherheit nicht gefährden. Ich verweise Sie ebenso auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts "BVerwG 7 C 21.08". Eine bloße Einstufung als Verschlussache rechtfertigt keine Ablehnung.

Bitte prüfen Sie mein Anliegen erneut.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Filter